

Mikronetze mit Kesselneuanschaffung für Gemeinden zur Eigenversorgung

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Mikronetze zur innerbetrieblichen Wärmeversorgung in Verbindung mit neu errichteten Kesselanlagen, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden mit überwiegend betrieblicher Nutzung. Die Förderung umfasst Investitionen für Holzheizungen zur zentralen Wärmeversorgung mehrerer betriebseigener Gebäude. Einreichen können alle österreichischen Gemeinden. Die Förderung beträgt in Abhängigkeit von der Ausführung der Anlage bis zu 18 % der förderungsfähigen Investitionskosten.

Was wird gefördert?

- Mikronetze zur innerbetrieblichen Wärmeversorgung in Verbindung mit einer Kesselanlage, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben zur Zentralheizung oder zur Erzeugung von Prozessenergie verwendet werden.

Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind die Investitionskosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagenteile und Kosten

- Kessel inklusive Montage
- Rauchgasreinigung, Kamin
- Pufferspeicher
- Heizungstechnik
- Heizhaus, Brennstofflager
- Planungskosten (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten)
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile und Kosten
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen
- Fernwärme-Leitung inklusive dazugehöriger Grabungsarbeiten
- Wärme-Übergabestationen

Nicht förderungsfähige Anlagenteile und Kosten

- Kachelöfen
- Kaminöfen
- Allesbrenner
- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitung, Heizkörper et cetera)

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

	Mikronetz mit Kesselneuanschaffung
Zeitpunkt der Antragstellung	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist
Mindest-Investition	10.000 Euro
jährliche Mindest-CO₂-Einsparung	4 Tonnen

- Über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus sind die Emissionskriterien der Umweltzeichen Richtlinie 37 – „Holzheizungen“ in der geltenden Fassung und die nachfolgenden Grenzwerte für Staub und NO_x dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messgutachten nachzuweisen. Der Abgasverlust darf bei Nennlast gemäß Messgutachten maximal 13 % betragen.

Nennwärmeleistung	≤ 500 kW	> 500 kW < 1.000 kW	≥ 1.000 kW < 2.000 kW	≥ 2.000 kW < 5.000 kW	≥ 5.000 kW < 10.000 kW	≥ 10.000 kW
NO_x [mg/Nm³]	200	275	275	220	220	110
Staub [mg/Nm³]	40	83	36	22	11	11

Grenzwerte bezogen auf 10 % O₂ im Abgas bei Volllast

Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für Holzartige Biomasse. Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoff-spezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

- Anlagen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine klimafreundlich beziehungsweise hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber oder die Fernwärmebetreiberin bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.
- Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen beziehungsweise Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.
- Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.
- Unter einem innerbetrieblichen Mikronetz versteht man die Versorgung von mehreren, baulich getrennten Gebäuden eines Unternehmens. Zu beachten ist, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die Wärmeleitungen zwischen den Gebäuden noch nicht bestehen dürfen.
- Die Anlage muss überwiegend betrieblich genutzt werden.
- Es muss eine Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes im Ausmaß von zumindest 12 % der beantragten Kosten gewährleistet sein.
- Für die Berechnung der Förderung ist die erzielte CO₂-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der KPC ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Förderungsberechnung).

- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungnehmenden Person übergehen.
- Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Zielgruppe).
- Für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ≤ 500 kW muss ein Typenprüfbericht für den Kessel vorliegen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte (siehe Tabelle) und des Kesselwirkungsgrades von 85 % zu bestätigen. Dieser ist nach Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) vorzulegen. Eine Liste der bereits vorliegenden Typenprüfberichte finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/gemeinden/innerbetriebliche-mikronetze.
- Bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung > 500 kW und Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ≤ 500 kW ohne gültigen Typenprüfbericht muss im Zuge der Endabrechnung ein Gutachten inklusive Messbericht eines Zivilingenieurs, einer akkreditierten Stelle, einer öffentlichen Untersuchungsanstalt oder eines technischen Büros vorgelegt werden.

Gemeindebetriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Projekte von Gemeindebetrieben mit marktbestimmter Tätigkeit werden entsprechend den Förderungsbedingungen für Betriebe gefördert. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/betriebe

Wie hoch ist die Förderung?

- Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Investitionskosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Mikronetz mit Kesselneuanschaffung	
Förderungsbasis	Investitionskosten für die Umweltinvestition:
Förderungssatz	18 % der Förderungsbasis
Maximale Förderung	1.500 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂ beziehungsweise benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Millionen Euro.
Zuschlagsmöglichkeiten	3 % Nachhaltigkeitszuschlag: Voraussetzung ist der Einsatz von mindestens 80 % regional aufgebrachtem Waldhackgut aus einem Einzugsbereich bis 50 km. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial ohne vorhergehende Bearbeitung, das im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung auf Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen, gewonnen wurde sowie Hackgut von Kurzumtriebsflächen und dergleichen. Nicht als Waldhackgut gelten Nebenprodukte aus der Holzver- und -bearbeitung (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl et cetera) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasseeinsatz in MWh und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter Infoblatt Förderungsberechnung	

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 41 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF.

Hinweis: Die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gilt nicht, sofern der/die Antragsteller:in sowie die zur Förderung eingereichte Maßnahme nicht dem EU-Wettbewerbsrecht unterliegen.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

- Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/gemeinden/innerbetriebliche-mikronetze.

Checkliste

	Mikronetz mit Kesselneuanschaffung
Technisches Datenblatt zur der beantragten Maßnahme	✓
Übersichtsplan der geplanten Trassenführung	✓
Detaillierte Kostenaufstellung für die Anlage	✓
Angebote beziehungsweise Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen von befugten Planer oder Planerinnen sowie Professionisten für Biomassekessel inklusive Rauchgasreinigung Pufferspeicher, Fernwärme-Leitung inklusive Grabungsarbeiten und Wärmeübergabestationen (beim Mikronetz)	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Gegebenenfalls müssen bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten oder Lieferantinnen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern oder Anbieterinnen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/gemeinden/innerbetriebliche-mikronetze

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Mikronetz: DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.